

BESCHLUSS

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4
SGB V in seiner 78. Sitzung am 16. November 2022**

**zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses
des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4
SGB V in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022**

**zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung
gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das
Jahr 2023**

mit Wirkung zum 16. November 2022

Präambel

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses aus der 77. Sitzung vom 14. September 2022 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2023.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss möchte sicherstellen, dass der Beschluss zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2023 ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann und einer Klage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses zum Orientierungswert für das Jahr 2023. Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen

Leistungen festzulegen. Dabei sind insbesondere die in § 87 Absatz 2g SGB V genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Der auf der Bundesebene festgelegte Orientierungswert ist gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V Grundlage des auf der Landesebene bis zum 31. Oktober zu vereinbarenden Punktwertes, der zur Vergütung der ärztlichen Leistungen im Folgejahr anzuwenden ist.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass es an einer Vorgabe des (Erweiterten) Bewertungsausschusses für die fristgebundenen Vereinbarungen auf der Landesebene fehlen würde.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zum Orientierungswert für das Jahr 2023 trotz einer Klageerhebung Anwendung finden kann und damit die gesetzlich vorgesehene Grundlage für die Vereinbarung des Punktwertes gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V gegeben ist.

Zudem überwiegt auch das bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zum Orientierungswert 2023 sieht eine Erhöhung des Orientierungswertes und damit der Vergütung der Vertragsärzte um 2 % vor.

In dieser Konstellation muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit Umsetzung des Beschlusses keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Sollte sich im Klageverfahren eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergeben, sind die Folgen nicht unumkehrbar. Vielmehr stellt der Sofortvollzug sicher, dass die vom Erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Anhebung des Orientierungswert und die daraus resultierende Erhöhung der Vergütung ohne Zeitverzug im Jahr 2023 wirksam werden kann.

Zuletzt ist die Anordnung des Sofortvollzugs verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass der vom Erweiterten Bewertungsausschuss festgelegte Orientierungswert trotz einer möglichen Klageerhebung Anwendung finden kann. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Der Sofortvollzug ist schließlich auch angemessen, da auf diese Weise sichergestellt ist, dass die gesetzlich vorgesehene Grundlage für die Vereinbarungen nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V geschaffen wird. Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.